

## **„Untreue durch Missbrauch einer Kreditkarte“**

LG Dresden, Urteil vom 21.06.2005 – 10 Ns 202 Js 45 549/03

in *NStZ 2006, Heft 11, S. 633 – 634*

### **I. Sachverhalt**

Der Angeklagte bekam in seiner Eigenschaft als Beamter des LKA eine sog. UTA-Flottenkarte (Kreditkarte) durch seinen Vorgesetzten zur Verfügung gestellt. Diese berechnete ihn alle dienstlich erworbenen Waren an Tankstellen zu bezahlen. Er nutzte die Karte jedoch vorschriftswidrig zur Bezahlung des privat erworbenen Kraftstoffes an entsprechenden Tankstellen. Dem Land Sachsen entstand hieraus ein beträchtlicher Vermögensschaden.

### **II. Entscheidungsgründe**

Im vorliegenden Fall hatte sich das LG Dresden mit dem Vorliegen des Untreuetatbestandes durch den Missbrauch einer Kreditkarte (hier UTA-Flottenkarte) zu beschäftigen. Das AG hatte den Angeklagten wegen Missbrauchs einer Kreditkarte gemäß § 266b StGB verurteilt. Das LG hingegen begründete die Strafbarkeit mit § 266 I Alt. 1 StGB, da es für § 266b StGB an einem Taterfolg fehle; durch das Verhalten des Angeklagten sei dem Kartenaussteller kein Vermögensschaden entstanden. Das Vorliegen einer „echten“ Kreditkarte wurde hier bejaht, da die „Flottenkarte“ dem Inhaber ermöglicht, eine Geldzahlung des Ausstellers an einen Dritten zu veranlassen.

Die Vermögensbetreuungspflicht begründe sich vorliegend nicht durch die allgemeine Treupflicht des Beamten gegenüber seinem Dienstherrn, sondern speziell auf der zur Verfügungstellung einer Kreditkarte. Die daraus resultierende Verpflichtung, mit dem Vermögen des LKA Sachsen sorgsam umzugehen, stelle eine Hauptpflicht des Angeklagten dar. Die Besonderheit des Falles liege letztendlich darin, dass es nicht um eine Vermögensbetreuungspflicht gegenüber dem Kreditkartenaussteller gehe, sondern um eine solche gegenüber dem Geschäftsherrn, also dem Kartenüberlasser.

### **III. Problemstandort**

Die Problemlage des Falles spiegelt sich im Rahmen der Vermögensbetreuungspflicht bei § 266 I Alt. 1 StGB wider. Hier hat eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Inhalt und der Reichweite der Vermögensbetreuungspflicht zu erfolgen.

### **IV. Weiterführende Hinweise**

- Lackner/Kühl, StGB, StGB § 266 Rn. 6, 7 - 26. Auflage 2007.
- Kargl, ZStW 113, 565.
- RA 2006, 698 ff..
- BGHSt 41, 229.
- BGH in NStZ-RR 2005, 83.